

Der Landrat

Landratsamt Nordsachsen · 04855 Torgau

DIE LINKE. Fraktion im Kreistag Nordsachsen
 Fraktionsvorsitzender
 Herrn Dr. Michael Friedrich
 Breite Straße 9
 04838 Eilenburg

Datum: 25. Mai 2020
Dezernat: Dezernat Soziales und Gesundheit
Telefon: +49 (3421) 758 - 1012
Telefax: +49 (3421) 758 - 851010
E-Mail*: landrat@lra-nordsachsen.de
Besucheranschrift: Schloßstraße 27
 04860 Torgau

**Ihre Anfrage vom 26.03.2020
 Stationäre Pflege im Landkreis Nordsachsen**

Sehr geehrter Herr Dr. Friedrich,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 26.03.2020 möchte ich diese wie folgt beantworten:

1. Wie viele Plätze in welchen Einrichtungen standen bzw. stehen in Nordsachsen in der stationären Pflege zur Verfügung?

Pflegeeinrichtungen nach Trägerschaft (inkl. Kurzzeitpflege)	Anzahl Einrichtungen	Plätze
Gesamt	41	2534
davon Öffentliche Träger	7	384
davon Gemeinnützige Träger	20	1286
davon Private Träger	14	864

Tabelle 1:

Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze im Landkreis Nordsachsen, geordnet nach der vorhandenen Trägerlandschaft

(Bemerkung: eigene Recherche, 2020, nicht abgeglichen mit Statistischen Landesamtes im Freistaat Sachsen)

Insgesamt sind im Landkreis Nordsachsen 2534 Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen (2020) vorhanden.

Die Anzahl der Plätze in stationären Pflegeeinrichtungen haben sich von 2018 bis zum jetzigen Zeitpunkt um 6 Plätze erhöht. Dabei muss festgestellt werden, dass in den Pflegeeinrichtungen auf Grund der massiven Nachfrage an Dauerbelegbetten sogenannte Kurzzeitpflegeplätze in solche umgewandelt wurden.

Die Anzahl der stationären Pflegeeinrichtungen ist seit 2017 unverändert.

2. *Wie viele der insgesamt zur Verfügung stehenden Plätze waren jeweils belegt?*

Aufgrund der Ergebnisse einer regionalen Analyse des Landkreises Nordsachsen im Jahr 2017 sowie der Umfrage im Rahmen der Pflorgetreffe im 3. und 4. Quartal 2019 ist davon auszugehen, dass die zur Verfügung stehenden Plätze vollständig ausgelastet sind. Dabei wird von einer vollständigen Auslastung bei einer 96 %-igen Belegung ausgegangen.

So hat die 2017 durchgeführte Analyse ergeben, dass die an der Befragung teilnehmenden Einrichtungen zu 97,96 % ausgelastet waren.

In dieser anhaltenden Situation sind die Einrichtungsträger ständig bemüht, die Belegungsprozesse so effizient zu gestalten, dass gleichermaßen zum einen die hohe Nachfrage abgedeckt und zum anderen aber die Qualität in den Einrichtungen auf hohem Maß gehalten werden kann.

Zu den regional durchgeführten Pflorgetreffe im Jahr 2019 wurde dieses Bild der Auslastung auch gespiegelt. Sogenannte „Wartelisten“ spielen nach wie vor eine große Rolle im Alltagsleben der stationären Pflegeeinrichtungen im Landkreis Nordsachsen. Von den Einrichtungsleitern wird pauschal mitgeteilt, dass Wartezeiten von über einem halben Jahr nicht unüblich sind (Befragung, Landkreisbehörde, 2017, 2019).

3. *Welche Kenntnis hat das Landratsamt über die Wartezeiten beim Zugang zu stationären Pflegeeinrichtungen?*

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. *Welchen Bedarf sieht das LRA in Anbetracht des demographischen Wandels, zusätzliche stationäre Pflegeplätze in Nordsachsen zu schaffen? Gibt es Prognosen zum Bedarf an stationären Betreuungsplätzen in den kommenden 5 Jahren?*

Bezugnehmend auf das vom Landkreis Nordsachsen erstellte Seniorenbezogene Gesamtkonzept sowie dem Pflegebericht des Statistischen Landesamtes des Freistaates Sachsen (2019) muss festgestellt werden, dass Sachsen im Jahr 2017 mit 22,8 % den höchsten Anstieg an Pflegebedürftigen zum Jahr 2015 zu verzeichnen hatte.

Im Landkreis Nordsachsen stieg der Anteil der Menschen, die eine Pflegebedürftigkeit ausweisen, um 18,36 % von 8.546 (2015) auf 10.115 (2017). Von den 10.115 Pflegebedürftigen sind 2.528 Personen in der stationären Pflege untergebracht, also ¼ der Pflegebedürftigen (24,99 %). Davon waren 1.848 Personen älter als 80 Jahre. Im sachsenweiten Bezug sind es ebenfalls 24,9 % der Pflegebedürftigen, die in stationären Pflegeeinrichtungen versorgt werden.

Aus der stationären Pflegeprognose des Statistischen Landesamtes im Freistaat Sachsen 2019 kann man erkennen, dass eine Steigerung der stationären Pflegeplätze um 28,2 % vom Jahr 2017 bis zum Jahr 2030 erforderlich ist, um den prognostizierten Pflegebedarf zu decken.

Für den Landkreis Nordsachsen bedeutet dies, dass 705 vollstationäre Pflegeplätze mehr benötigt werden, wenn man davon ausgeht, dass das Verhalten der Menschen im Landkreis Nordsachsen bezüglich der Nutzung von stationären Pflegestrukturen weiterhin in der Art und Weise der Nutzung ausgerichtet bleibt.

Der Anteil der angebotenen stationären Plätze hat sich aber von 2017 bis zum Jahr 2020 nicht verändert (STALA, 2019, eigene Berechnungen).

5. In welchem Ausmaß erfüllen die in Nordsachsen betriebenen stationären Pflegeeinrichtungen gegenwärtig jeweils die Fachkraftquote?

Gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 2 HS 1 u. 2 Sächsisches Betreuungs- und Wohnqualitätsgesetz (SächsBeWoG) hat der Träger einer stationären Einrichtung sicherzustellen, dass betreuende und pflegerische Tätigkeiten nur durch Fachkräfte oder unter angemessener Beteiligung von Fachkräften ausgeführt werden. Hierbei muss mindestens ein Beschäftigter eine Fachkraft sein, bei mehr als zwanzig nicht pflegebedürftigen Bewohnern oder bei mehr als vier pflegebedürftigen Bewohnern müssen mindestens 50 % der Beschäftigten Fachkräfte sein.

Die Einhaltung der gesetzlich normierten Fachkraftquote wird im Rahmen wiederkehrender und anlassbezogener Prüfungen durch die Heimaufsicht kontrolliert (vgl. § 9 Abs. 1 S. 1 SächsBeWoG).

Bei diesen Prüfungen wurden folgende Unterschreitungen festgestellt:

2017: 1 2018: 6 2019: 6

Bei einer Wertung ist zu beachten, dass nicht jede Einrichtung jährlich durch die Heimaufsicht überprüft wird (§ 9 Abs. 4 S. 3 SächsBeWoG). Regulär liegt der Prüfturnus für wiederkehrende Prüfungen bei 2 bis 3 Jahren.

Darüber hinaus bildet die Angabe zu Unterschreitungen der Fachkraftquote nur die Erstfeststellung ab. Das heißt, unterschreitet eine Einrichtung die Fachkraftquote zum Stichtag, wird dies erfasst. Nicht erfasst wird jedoch der Zeitraum, in welchem die Unterschreitung vorliegt. Dabei gibt es Einrichtungen, die die normierte Fachkraftquote nur leicht für einen sehr kurzen Zeitraum unterschreiten (weil z. B. gerade eine „ungünstige“ Pflegegradstruktur in der Einrichtung vorliegt) und es gibt Einrichtungen, welche die Fachkraftquote über einen längeren Zeitraum/dauerhaft unterschreiten und als Grund dafür den allgemeinen Personalnotstand, vor allem im ländlichen Raum, benennen.

Des Weiteren kann bei einer vorliegenden Unterschreitung der Fachkraftquote nicht automatisch der Rückschluss auf die tatsächlich gegebene Pflegequalität in den betreffenden Einrichtungen gezogen werden.

Insofern dienen die mitgeteilten Zahlen lediglich einer statistischen Erfassung und können kein vollständiges Bild der Personal- oder Pflegesituation eines bestimmten Gebietes/einer Region wiedergeben (KSV, 2020).

6. Mit welchen Maßnahmen unterstützt das LRA Nordsachsen Träger stationärer Pflegeeinrichtungen bei der Schaffung weiterer Pflegeplätze und bei der Gewinnung von qualifiziertem Pflegepersonal?

In diesem Zusammenhang muss darauf verwiesen werden, dass diese Aufgaben gemäß SGB XI nicht den Landkreisen und kreisfreien Städte zugewiesen sind.

Trotzdem sieht sich der Landkreis Nordsachsen in der regionalen Verpflichtung, diese im Seniorenbezogenen Gesamtkonzept identifizierten Bedarfe zu steuern.

Aus diesem Grund sind die Bemühungen der Landkreisverwaltung sehr intensiv und vielseitig.

Unter Zugrundelegung der bisherigen Analysen (Seniorenbezogenem Gesamtkonzept, 2015; Pflegestrukturanalyse, 2017) werden die Bedarfslagen und die Prognosen ständig verglichen. Insofern werden z. B. Investoren beraten und begleitet, wenn diese sich im Landkreis ansiedeln möchten. Dies stellt sich insbesondere dahingehend als schwierig heraus, da der Bereich „Schaffung stationärer Pflegeangebote“ nicht gefördert wird.

Darüber hinaus wurden insbesondere folgende weitergehende Initiativen der Landkreisverwaltung initiiert bzw. umgesetzt:

- ➔ Kommunale Pflegekoordination (Programm des Freistaates Sachsen) - ab 2016 zum Aufbau von Strukturen zur vernetzten Pflegeberatung, zur Etablierung von niedrigschwelligen Betreuungs- und Entlastungsangeboten, zur Erfassung der Pflegestrukturen und der (pflege-)unterstützenden Strukturen im Landkreis - Pflegenetz/Geoportal des Landkreises -, einer breiten Öffentlichkeitsarbeit zur Aufklärung der Bevölkerung,
- ➔ Schaffung eines Beratungsangebotes zur Wohnraumanpassung für ältere und behinderte Menschen im Landkreis Nordsachsen (erstmalige Schulung 2016 - seit 01.01.2017 regelmäßig über ehrenamtliche Berater im gesamten Landkreis) - zurzeit erfolgt ein überregionales Projekt mit dem Landkreis Elbe-Elster zur Etablierung von geeigneten Beratungsstrukturen),
- ➔ seit 2019 Durchführung von regionalen Pflgetreffs im Landkreis Nordsachsen,
- ➔ seit 2017 regelmäßiger Senioren- und Pflgetag im Landkreis Nordsachsen,

- ➔ Projekt SENSİKAB (Sensibilisierung von Kindern und Jugendlichen zu Themen Alter, Pflege und Behinderung);
- ➔ Projekt „Leben und Arbeiten in der Pflege“ mit einer zielgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit zur Mitarbeitergewinnung und Arbeitssicherung und zum Imageaufbau.

7. Wie hoch sind die monatlichen Zuzahlungskosten (Eigenanteile) für die zu Pflegenden in den einzelnen Einrichtungen?

Für das Jahr 2020 wurden die Zuzahlungskosten für die in stationären Pflegeeinrichtungen auf der Grundlage der Präsentation des Pflegenavigators der AOK Plus für den Landkreis Nordsachsen nach Trägertypen unterteilt dargestellt:

Pflegeeinrichtungen nach Trägerschaft	Eigenanteil Pflegegrad 1	Eigenanteil Pflegegrad 2-5
Gesamt (N= 39, ohne Kurzzeitpflegeeinrichtung)	1865,82 €	1514,03€
Öffentliche Träger (N=6)	1919,29 €	1571,95€
Gemeinnützige Träger (N=20)	1703,54 €	1529,51€
Private Träger (N=14)	1858,17 €	1505,65€

Tabelle 2:

Eigenanteile/monatliche Zuzahlung für die zu Pflegenden im Landkreis Nordsachsen, unterteilt nach Einrichtungsträgerlandschaft, 2020; Quelle: Pflegenavigator AOK Plus

Insgesamt ist festzustellen, dass der Anteil, den die Pflegebedürftigen leisten müssen, um in einer stationären Einrichtung untergebracht zu werden, sich nach den Einrichtungsarten kaum unterscheiden.

8. Welche Auswirkungen haben die jüngsten Erhöhungen der zu zahlenden Eigenanteile der zu Pflegenden auf die Inanspruchnahme der Angehörigen bzw. der Sozialkassen des Landratsamtes? Werden zukünftig die erhöhten Aufwendungen der Landkreise durch den Freistaat Sachsen ausgeglichen?

Bei zu pflegenden Personen, die im Leistungsbezug des SGB XII stehen, erfolgte bis zum Ende des Jahres 2019 eine Prüfung der Unterhaltsfähigkeit der nahen Angehörigen (hier vordergründig die Kinder und Eltern der Leistungsberechtigten).

Bei vorliegender Leistungsfähigkeit wurden diese ggf. auch bis zur Höhe der durch das Landratsamt Nordsachsen geleisteten Sozialhilfeaufwendungen zu einem Unterhaltsbeitrag nach § 94 SGB XII herangezogen. Insofern bedeutete die Steigerung aus geleisteten Hilfen zur Pflege auch gleichzeitig eine mögliche Anhebung des Unterhaltsbeitrages für Angehörige.

Die überwiegende Anzahl der Unterhaltsprüfungen ergaben aber, dass eine Leistungsfähigkeit der Unterhaltspflichtigen nicht gegeben ist und dadurch ein Rückgriff des Landratsamtes Nordsachsen auf die Angehörigen nicht möglich war.

Aufgrund des zum 01.01.2020 in Kraft getretenen Gesetzes zur Regelung der Unterhaltspflicht, das sogenannte Gesetz zur Entlastung unterhaltsverpflichteter Angehöriger in der Sozialhilfe und in der Eingliederungshilfe (Angehörigen-Entlastungsgesetz - AngEntlG), sind Unterhaltsansprüche der Leistungsberechtigten gegenüber ihren Kindern und Eltern nicht zu berücksichtigen, es sei denn, deren jährliches Gesamteinkommen im Sinne des § 16 des Vierten Buches beträgt jeweils mehr als 100.000 Euro (Jahreseinkommensgrenze). Es wird daher zunächst vermutet, dass das Einkommen der unterhaltsverpflichteten Personen die Jahreseinkommensgrenze nicht überschreitet und es erfolgt eine Leistung in Form der Hilfe zur Pflege für den Pflegebedürftigen.

Danach erfolgt eine Prüfung des Jahreseinkommens bei Unterhaltspflichtigen nur, wenn hinreichende Anhaltspunkte bestehen, die vermuten lassen, dass die Jahreseinkommensgrenze überschritten wird. Dies dürften aber eher die Ausnahmen sein.

Eine Ausgleichspflicht durch den Freistaat Sachsen besteht nicht.

Mit freundlichen Grüßen


Kai Emanuel